OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351096/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 7. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M C, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. September 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Vorschreibung der Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. September 2021, GZ: SJF/SH, wurde im Spruchpunkt 1. ausgesprochen, dass die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2021 zuerkannte Leistung mit 17. September 2021 eingestellt wird. In Spruchpunkt 2. wurde der Bf zur Rückerstattung der zuerkannten Leistung in Höhe von 176,91 Euro verpflichtet.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Bf seien mit Bescheid vom 17. Mai 2021 Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis 31. Oktober 2021 zugesprochen worden. Seither habe der Bf laufend Leistungen der Sozialhilfe bezogen. Mit Schreiben vom 20. August 2021 sei dem Bf eine Einladung für ein Vorstellungsgespräch für den 7. September 2021 beim Jobimpuls (Beschäftigungsprogramm der Stadt Linz) übermittelt worden. Diesen Termin und einen Schnuppertag am 15. September 2021 im X habe der Bf wahrgenommen. Beim Abschlusstermin in der Fachabteilung JIP am 17. September 2021 habe der Bf angegeben, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Impf- sowie Testgegner zu sein und auch keine Maske tragen zu wollen.
Durch die Nichtbereitschaft, sich regelmäßig testen zu lassen und damit die Anforderungen für die Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen, habe der Bf beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG verweigert. Eine weitere Gewährung der Leistung sei daher ab 18. September 2021 nicht mehr zulässig und sei die Leistung einzustellen.
Da der Bf die Sozialhilfe für den gesamten Monat September 2021 bereits erhalten habe und die Leistung mit 17. September 2021 eingestellt worden sei, sei im Zeitraum 18. September bis 30. September 2021 Sozialhilfe in Höhe von insgesamt 176,91 Euro zu viel ausbezahlt worden.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, eine rückwirkende Einstellung der Leistung wie gegenständlich sei im Gesetz nicht vorgesehen und daher unzulässig. Zudem habe der Bf seine Leistung bereits gutgläubig verbraucht und liege auch kein Fall des § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG vor. Der Bf sei entgegen der Ansicht der Behörde seiner Bemühungspflicht zum Einsatz der Arbeitskraft sehr wohl nachgekommen, da er sowohl den Termin des Vorstellungsgespräches als auch den Schnuppertag im X und für das Abschlussgespräch wahrgenommen habe. Es liege damit keine beharrliche Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung vor, da der Bf durch die Wahrnehmung der Termine zu erkennen gegeben habe, sehr wohl seine Arbeitskraft einsetzen zu wollen. Der Bf habe auch nie behauptet, keine Maske zu tragen. Er habe

festgestellt, dass er sich nicht jeden Tag testen lassen würde, da dies sehr unangenehm sei, einen Eingriff in die körperliche Integrität darstellen würde und vor allem auch im Hinblick darauf, dass die Tests ab November 2021 kostenpflichtig sein würden. Der Bf habe auch immer dort, wo eine Maske verpflichtend zu tragen gewesen sei, z.B. beim Einkaufen, Maske getragen. Zum Zeitpunkt des Abschlussgesprächstermins am 17. September 2021 habe die zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehende COVID-19-Maßnahmenverordnung keine allgemeine Testpflicht in Arbeitsbereichen sowie nur eine eingeschränkte Maskenpflicht am Arbeitsplatz vorgesehen. Aus dem bekämpften Bescheid gehe nicht hervor, wo der Einsatz- und Tätigkeitsbereich des Bf gewesen wäre und ob der Bf seine Tätigkeit mit Kundenkontakt ausgeübt hätte oder es andere Vorkehrungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung in der Fassung vom 14. September 2021 (BGBl. II Nr. 396/2021) gegeben hätte. Es habe zu diesem Zeitpunkt keine verpflichtende 3G-Regel am Arbeitsplatz gegeben und gebe es diese nach wie vor nicht, somit könne dem Bf nicht vorgeworfen werden, Tests zu verweigern. Die im Bescheid angeführte Testpflicht für Arbeitnehmer bei Jobimpuls sei rechtswidrig, da sie einen Eingriff in die körperliche Integrität darstellen würde und weder gesetzlich, noch kollektivvertraglich verankert sei. Damit könne sie auch nicht mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gerechtfertigt werden. So dürfe ein potenzieller Arbeitnehmer eine Arbeit gemäß § 9 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz auch ablehnen, wenn das kollektivvertragliche Gehalt nicht gezahlt werde. Es werde noch darauf hingewiesen, dass es weitere beim X bzw. bei Jobimpuls beschäftigte Personen gebe, die zum damaligen Zeitpunkt nicht geimpft gewesen seien.
Da zumindest die rückwirkende Einstellung der Leistung unzulässig gewesen sei, sei auch die Rückerstattungspflicht unzulässig.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2021, an der der Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde als am Verfahren beteiligte Parteien teilgenommen haben. Als Zeugin einvernommen wurde Frau M H vom Magistrat der Stadt Linz, Soziales, Jugend und Familie, Abteilung Jobimpuls und Chancengleichheit.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, geboren am X, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in X, X, wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2021, GZ: SJF/SH, Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis 31. Oktober 2021 in der Höhe des

Richtsatzes für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt. Weiters wurde dem Bf ein Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zugesprochen. Angeführt wurde, dass als eigenes Mittel jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt einzusetzen ist.

Mit Schreiben vom 20. August 2021, GZ: SJF/SH, übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine Ermahnung gemäß § 19 Oö. SOHAG und teilte ihm mit, dass ihm im Rahmen der Hilfe zur Arbeit aufgetragen wird, sich am 7. September 2021 um 9.00 Uhr bei Frau H als Mitarbeiter bei Jobimpuls zu bewerben. Die Kontaktadresse sowie eine Ansprechperson einschließlich deren Telefonnummer wurden dem Bf ebenfalls bekanntgegeben. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein konkretes Angebot einer Beschäftigung handelt, dieser Termin im Rahmen des Bezuges der Sozialhilfe verpflichtend wahrzunehmen ist und die Leistung der Sozialhilfe eingestellt wird, wenn der vorgeschriebene Termin nicht wahrgenommen wird. Ebenfalls wurde in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass § 19 Abs. 1 und Abs. 4 Oö. SOHAG sinngemäß gelten, wenn Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden.

Dieses Schreiben wurde dem Bf persönlich zugestellt. Der Termin am 7. September 2021 bei Frau M H, Jobimpuls, wurde vom Bf wahrgenommen und wurde ein Schnuppertermin für 15. September 2021 beim X vereinbart. Auch diesen Schnuppertermin hat der Bf wahrgenommen. Im Zuge dieses Termins beim X wurde der Bf darüber informiert, dass mindestens dreimal (bis fünfmal) wöchentlich COVID-19-Tests vorzunehmen sind. Bereits bei diesem Gespräch wurde vom Bf mitgeteilt, dass er unter diesen Bedingungen den Job nicht annehmen würde.
Beim nachfolgenden Gespräch bei Frau H am 17. September 2021 wurde dem Bf mitgeteilt, dass es sich bei dem Jobangebot im X um ein konkretes Angebot handle, bei dem es zwingend erforderlich sei, die angeordneten Tests vorzunehmen und in bestimmten Bereichen auch Maske zu tragen. Dem Bf wurde weiters mitgeteilt, dass bei einer Verweigerung der Annahme dieses Jobangebotes es zu einer Kürzung bzw. gänzlichen Einstellung der Leistung kommen könnte. Vom Bf wurde dennoch mitgeteilt, die Vorgaben seitens des X nicht einhalten und den Job nicht annehmen zu wollen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Auch in der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf ausgeführt, dass er den Job nicht wolle, wenn Grundvoraussetzung sei, dass er sich fünfmal in der Woche testen lassen müsse. Auch wolle er nicht den ganzen Tag Maske tragen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§ 3 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idgF, regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die

bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbildenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Zu Spruchpunkt 1. (Einstellung der Leistung):

Der Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. August 2021 ausdrücklich darüber informiert, dass die Leistungen der Sozialhilfe von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig sind und wurde der Bf nachweislich über die Konsequenzen einer fehlenden Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft, wozu auch Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit fallen, ermahnt. Im Beweisverfahren ist hervorgekommen, dass es sich bei dem Jobangebot durch Jobimpuls im X um ein konkretes Angebot gehandelt hat, das der Bf jedoch aufgrund der gegebenen Testpflicht und auch aufgrund der gegebenen Verpflichtung zur Tragung einer Maske trotz Ermahnung und Belehrung von Frau H nicht angenommen hat.
Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht, wobei insbesondere das Nichteingehen eines konkret vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.

Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. ....."

Im gegenständlichen Fall wurde dem Bf die Möglichkeit angeboten, im Rahmen des Beschäftigungsprogrammes der Stadt Linz (Jobimpuls) als Mitarbeiter im X tätig zu werden. Diesem Angebot ist der Bf nicht nachgekommen, obwohl er über die Konsequenzen sowohl im Schreiben der belangten Behörde vom 20. August 2021 als auch durch die Betreuerin bei Jobimpuls, Frau H, aufgeklärt wurde. Von Frau H wurde der Bf nachdrücklich ermahnt und darauf hingewiesen, dass die Nichtannahme dieses Jobangebotes die Einstellung einer Leistung zur Folge haben kann. Von Frau H wurde dem Bf auch ausdrücklich mitgeteilt, dass er die Vorgaben des Arbeitgebers, wie Test- und Maskentragungspflicht, einzuhalten hat. Dennoch wurde das Jobangebot vom Bf nicht angenommen. Die von der belangten Behörde durchgeführte Einstellung der Leistung kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden. Soweit der Bf vorbringt, es hätte zum gegenständlichen Zeitpunkt keine allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nach der COVID-19-Maßnahmenverordnung gegeben, so ist darauf zu verweisen, dass sich eine solche Verpflichtung sehr wohl aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung in der Fassung vom 15. September 2021 ergibt. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren war die angebotene Tätigkeit auch mit Kundenkontakt verbunden. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass der Bf beim Gespräch mit Frau H das Jobangebot kategorisch abgelehnt hat und auf Vorschläge ihrerseits auch aufgrund seiner Aufgebrachtheit nicht eingegangen ist. Auch in weiterer Folge ist der Bf nicht auf Frau H zugekommen, um eventuelle Alternativmöglichkeiten auszuloten. Das Jobangebot wurde dezidiert am 17. September 2021 abgelehnt, weshalb auch zu Recht mit diesem Datum die Leistung eingestellt wurde. Entgegen dem Vorbringen des Bf ist eine rückwirkende Einstellung der Leistung der Sozialhilfe sehr wohl möglich, da diese immer mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung zu erfolgen hat.
Die vom Bf vorgebrachte Einrede des gutgläubigen Verbrauches scheidet schon infolge der von ihm zu verantwortenden Verletzung der Bemühungspflicht aus.

Zu Spruchpunkt 2. (Rückerstattung):

Gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge im Sinne des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung aufgrund der Einstellung der Leistung oder aufgrund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Forthilfe im Sinne des § 25 Abs. 4. Da, wie oben ausgeführt, von der belangten Behörde die Leistung zu Recht mit 17. September 2021 eingestellt wurde, dem Bf jedoch Leistungen der Sozialhilfe für den gesamten Monat September 2021 ausbezahlt wurden, ist sohin ein Übergenuss entstanden, der aufgrund der Einstellung der Leistung nicht aufgerollt werden kann. Dem Bf wurde sohin zu Recht die Rückerstattung des Betrages in Höhe von 176,91 Euro vorgeschrieben.
Auf die Möglichkeit der Rückerstattung in Teilbeträgen wird hingewiesen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier